

<b>Gemeinde Neukirch</b>					
<b>Sitzungsvorlage</b>			Gremium <b>Gemeinderat</b>	Datum der Sitzung <b>16.05.2022</b>	
Sachbearbeiter Christina Brugger		Telefon 07528/92092-24	e-mail brugger@neukirch-gemeinde.de		
<b>TOP</b>	<b>03</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>öffentlich</b> <input type="checkbox"/> <b>nichtöffentlich</b>	Aktenzeichen 460.15	Teilakte	Drucksache-Nr. 3 / 05 - 2022 ö.S.
Betreff <b>Kita Neukirch</b> <b>-Vorstellung Bedarfsplanung 2022/2023 und Beschluss</b> <b>-Allgemeine Informationen zum Betrieb der Kita</b>					

## Sachverhalt

### 1. Kita-Bedarfsplanung 2022/2023

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Kommunen verpflichtet, einen Kindergartenbedarfsplan zu erstellen und diesen jährlich fortzuschreiben.

Die Kita-Bedarfsplanung 2022/2023 der Gemeinde Neukirch ist als Anlage beigefügt.

Die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder setzt eine, bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs, differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus. Aufgrund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten vorzusehen. In jeder Gemeinde sollen Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren.

§ 80 SGB VIII benennt drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung, die auch auf die Bedarfsplanung angewandt werden können:

- I. Bestandsaufnahme
- II. Bedarfsermittlung
- III. Planung der notwendigen Veränderungen

Zur Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung für das Kitajahr 2022/2023 fand am 13. April 2022 die Sitzung des Kitaausschusses mit Vertretern des Gemeinderats und des Elternbeirats zusammen mit der Kitaleitung und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung statt. Der Kitaausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den vorliegenden Beschlussvorschlag.

#### **I. Bestandsaufnahme**

Dem derzeitigen Betrieb der Kita Neukirch liegt die Betriebserlaubnis vom 20. September 2021 zugrunde. Diese regelt für die siebengruppige Einrichtung sowohl die Angebotsformen und entsprechenden Platzkapazitäten der einzelnen Gruppen als auch die täglichen durchschnittlichen Öffnungszeiten und den Mindestpersonalschlüssel.

#### **Platzkapazität U3**

Für Kinder unter drei Jahren stehen derzeit 20 Plätze zur Verfügung. Vier Plätze sind als Shareplätze ausgewiesen. Das bedeutet, dass vier Krippenplätze aufgeteilt und von je zwei Kindern anteilig genutzt werden können:

- |        |   |
|--------|---|
| Kind 1 | Montag und Dienstag (Modell 7)              |
| Kind 2 | Mittwoch, Donnerstag und Freitag (Modell 8) |

Somit können insgesamt maximal 24 Kleinkinder in der Kita betreut werden.

Gruppenname	Angebotsform	Kapazität Kinder	Kapazität Plätze
Regenbogenfische	KR	12	10
Regenbogenzwerge	KR	12	10
<b>Summe U3</b>		<b>24</b>	<b>20</b>

### Platzkapazität Ü3

Die Kita Neukirch verfügt über regulär 110 Kindergartenplätze für Kinder über drei Jahren. Bei maximaler Belegung stehen 125 Plätze zur Verfügung. In den Angebotsformen GT dürfen je Gruppe maximal 10 Plätze als Ganztagesplätze belegt werden. Ab dem elften GT Platz reduziert sich die maximale Gruppenstärke auf 20 Kinder. Der Einrichtung stehen daher aktuell insgesamt 30 GT Plätze zur Verfügung. Die tägliche Anwesenheit der GT Kinder beläuft sich jedoch nur auf 20 Kinder gleichzeitig, da mit dem Modell GT 37 a die Kinder nur am Montag- und Dienstagnachmittag und mit dem Modell 37 b an den Nachmittagen Mittwoch und Donnerstag in der Kita sind.

Gruppenname	Angebotsform	Kapazität Plätze regulär	Kapazität Plätze maximal
Rote Gruppe	GT 37 b	22	25
Gelbe Gruppe	GT 44	22	25
Grüne Gruppe	GT 37 a	22	25
Blaue Gruppe	RG/VÖ	22	25
Orangene Gruppe	VÖ	22	25
<b>Summe Ü3</b>		<b>110</b>	<b>125</b>

Im Herbst 2021 wurde das im Rahmen der Bedarfsplanung 2020/2021 beschlossene „Neue Konzept“ der Kita umgesetzt. Folgende Betreuungsmodelle stehen daher zur Verfügung:

Modell	Angebotsform	Std./Woche	Betreuungszeiten	
<b>Modell 1</b>	RG	30	Mo	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Di	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Mi	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Do	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Fr	8:00 - 12:00 Uhr
<b>Modell 2</b>	VÖ	30	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
			Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr

<b>Modell 3a</b>	GT	37	Mo	7:00 - 16:30 Uhr
			Di	7:00 - 16:30 Uhr
			Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
<b>Modell 3b</b>	GT	37	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
			Mi	7:00 - 16:30 Uhr
			Do	7:00 - 16:30 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
<b>Modell 4</b>	GT	44	Mo	7:00 - 16:30 Uhr
			Di	7:00 - 16:30 Uhr
			Mi	7:00 - 16:30 Uhr
			Do	7:00 - 16:30 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
<b>Modell 5</b>	KR VÖ	30	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
			Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
<b>Modell 6</b>	KR GT	38	derzeit nicht angeboten	
<b>Modell 7</b>	KR Sharing	12	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
<b>Modell 8</b>	KR Sharing	18	Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr

Die Auslastung der Modelle sieht wie folgt aus:

Modell	Angebotsform	Plätze	Belegung 2021/2022	Belegung 2022/2023	Auslastung der Modelle 2021/2022	Auslastung der Modelle 2022/2023
<b>Modell 1</b>	<b>RG 30</b>	5	1	4	20%	80%
<b>Modell 2</b>	<b>VÖ 30</b>	90	89	88	99%	98%
<b>Modell 3a</b>	<b>GT 37 a</b>	10	8	9	80%	90%
<b>Modell 3b</b>	<b>GT 37 b</b>	10	5	9	50%	90%
<b>Modell 4</b>	<b>GT 44</b>	10	10	10	100%	100%
<b>Modell 5</b>	<b>KR VÖ 30</b>	16	15	15	94%	94%
<b>Modell 6</b>	<b>KR GT 38</b>	derzeit nicht angeboten				
<b>Modell 7</b>	<b>KR Sharing 12</b>	4	4	4	88%	94%
<b>Modell 8</b>	<b>KR Sharing 18</b>	4	3	3	88%	94%

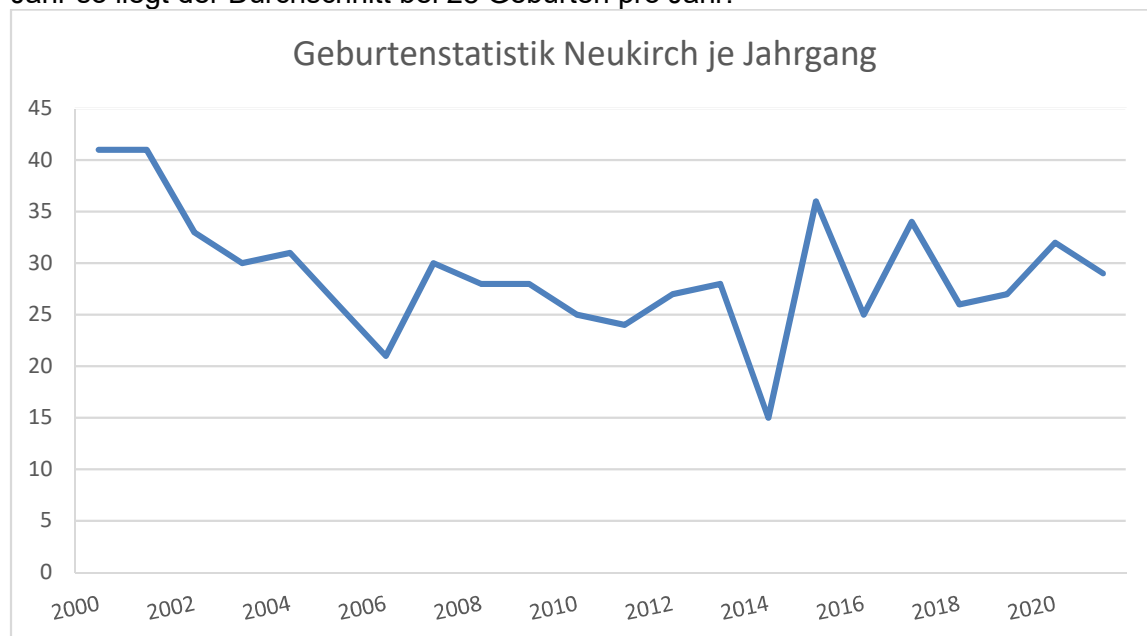
Modell 2 ist das meist genutzte Modell. Modell 1 hingegen wurde für das kommende Kitajahr 2022/2023 lediglich von fünf Eltern gewählt. Bei insgesamt 120 Kindern entspricht dies einem Bedarf von 4%. Das Modell bindet an den Nachmittagen verhältnismäßig viel Personal, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betreuung an den Nachmittagen in der Regel bei dieser Betreuungsform nicht verlässlich in Anspruch genommen wird. In der Kitaausschusssitzung vom 13. April 2022 wurde von Seiten der Verwaltung und der Kitaleitung vorgeschlagen, Modell 1 ab dem Kitajahr 2022/2023 nicht mehr anzubieten. Vorausgesetzt, dass mit den fünf betroffenen Familien eine Alternativlösung gefunden wird, spricht sich auch der Kitaausschuss für diese Veränderung aus. Mit den Eltern wurde bereits gesprochen und einvernehmlich ein alternatives Betreuungsmodell gefunden. Somit wird im Rahmen dieser Bedarfsplanung vorgeschlagen, Modell 1 (Regelbetreuung) ab dem kommenden Kitajahr 2022/2023 nicht mehr anzubieten.

Das Modell GT 44 ist zum neuen Kitajahr voll ausgebucht. Einem Kind, welches auf der Warteliste war, konnte das GT 37 Modell als Alternative angeboten werden. GT 37 a und b werden ebenfalls gut angenommen und zeigen sich als bedarfsgerechte und kostengünstige Alternative zu der täglichen Ganztagesbetreuung. Die Bedarfsentwicklung im Ganztagesbereich muss weiterhin im Blick behalten werden. Hier ist sicherlich auch in Zukunft mit einem steigenden Bedarf zu rechnen. Insbesondere die Einführung der Ganztageschule wird diese Tendenz bestärken.

Auch im Krippenbereich ist VÖ und damit Modell 5 das meist genutzte Modell. Die Sharing Plätze (Modell 7 und 8) sind in der Elternschaft sehr beliebt und stehen für ein bedarfsgerechtes Angebot. Für Modell 6 (GT 38) interessiert sich derzeit eine Familie. Im Rahmen der Erstellung des neuen Konzepts wurde festgelegt, dass für die Einführung von Modell 6 drei verbindliche Anmeldungen vorliegen müssen, damit das Modell angeboten und finanziert werden kann.

## II. Bedarfsermittlung

Im Schnitt gab es seit 2020 jährlich 29 Geburten. Betrachtet man lediglich die letzten 10 Jahr so liegt der Durchschnitt bei 28 Geburten pro Jahr.



### Entwicklung der Einwohnerzahlen

Die Einwohnermeldedaten zeigen ein verschwindend geringes Wanderungssaldo und kaum Differenzen zur örtlichen Geburtenstatistik.

Einwohnermeldedaten	2017	2018	2019	2020	2021	Krippen-relevante Jahrgänge
Stand: 31.12.2021	37	23	30	29	29	88
Stand: 31.12.2020	35	22	30	29		
Stand: 31.12.2019	36	25	28			
Stand: 31.12.2018	37	29				
Stand: 31.12.2017	34					

### Zuwanderung auf Grund des Ukrainekriegs

In Deutschland liegt die Anzahl der Flüchtlinge aus der Ukraine Ende April 2022 bereits bei über 380.000 Menschen, insbesondere Frauen und Kinder. Kinder, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, reisen auf der Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) nach Deutschland ein. Sie sind rechtmäßig in Deutschland und haben damit einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nehmen. Aufgrund der Kriegs- und Fluchterfahrungen und vor dem Hintergrund der ungewissen Aufenthaltsdauer sind zum Einstieg Angebote über eine Familien-Gruppe oder betreute Spielgruppe sinnvoll. Werden diese Betreuungsformen unterhalb von 10 Stunden wöchentlich angeboten, fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich des § 45 SGB VIII bzw. § 43 SGB VIII und bedürfen keiner Betriebserlaubnis. Eine solche Spielgruppe könnte daher ohne großen Vorlauf relativ schnell in den Räumen der Kita am Nachmittag eingerichtet werden. Auch der Familientreff Neukirch signalisierte Offenheit, sich bei Bedarf einzubringen. Bisher wurde eine Mutter mit einem Baby und eine Mutter mit einem 12-jährigen Kind in Neukirch aufgenommen. Für die Mutter mit dem Neugeborenen wurde in Zusammenarbeit mit dem Familientreff der Kontakt zu einer Hebamme hergestellt. Das 12-jährige Kind besucht bereits eine weiterführende Schule. Ein weiteres Kind mit seiner Mutter ist bereits in die Heimat zurückgekehrt.

### Bedarfsermittlung U3

Für die Bedarfsermittlung im Krippenbereich werden drei volle Jahrgänge zur Grunde gelegt.

Geburtenstatistik	2019	2020	2021	Krippen-relevante Jahrgänge
Stand: 13.01.2022	27	32	29	88

Damit haben 88 Kleinkinder unter drei Jahren ihren Wohnsitz in Neukirch. Mit den aktuell zur Verfügung stehenden 20 Krippenplätzen, welche durch die 4 Sharing Plätze mit 24 Kindern belegt werden können, erreichen wir in Neukirch eine Versorgungsquote von 27 %. Gemäß dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zum 1. März 2021 liegt die Betreuungsquote in Baden-Württemberg bei 28,7 % und im Bodenseekreis bei 29,4 %. Die Auslastung der Krippe liegt in Neukirch bei rund 77 %, je nach Stichtag auch darüber.

### Bedarfsermittlung Ü3

Im Kindergartenbereich sind für die Bedarfsberechnung vier volle Jahrgänge zugrunde zu legen. Hintergrund ist, dass der Kindergarten über das gesamte Kindergartenjahr von September bis Juli Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, aufnimmt. Die Schulkinder jedoch verlassen dann gesammelt im September den Kindergarten.

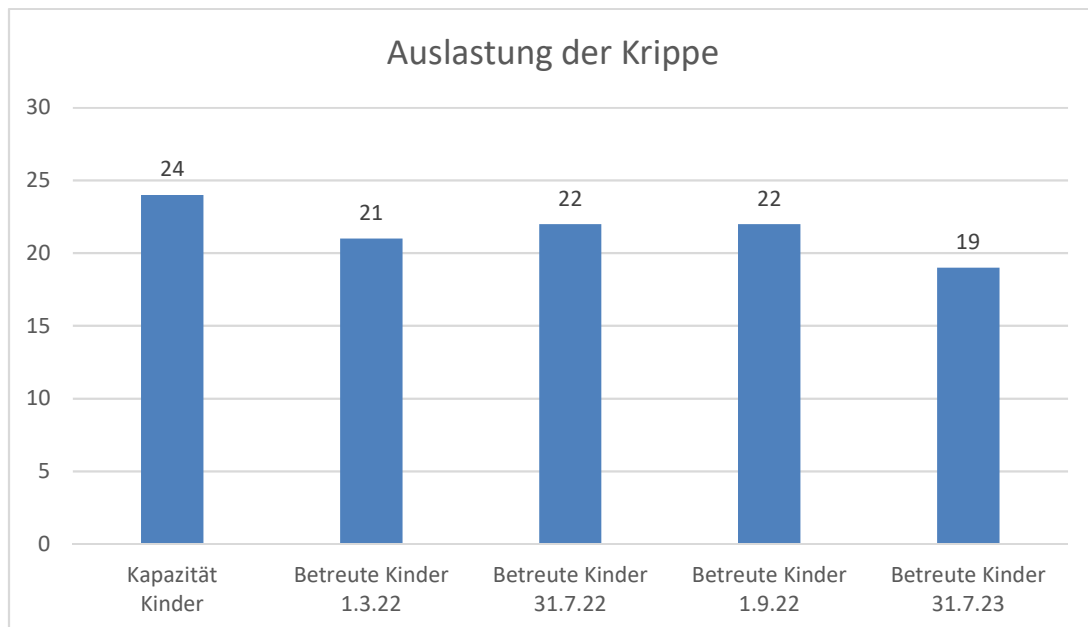
Im kommenden Kitajahr 2022/2023 haben daher 124 Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Im Kitajahr 2023/2024 werden es nach der aktuellen Datenlage 123 Kinder sein.

Kitajahr	Geburtenzeitraum	Anzahl Kinder	Kapazität Plätze regulär	Kapazität Plätze maximal	Belegung Plätze je 31.7.
2021/2022	01.08.2015 - 31.07.2019	116	110	125	113
<b>2022/2023</b>	01.07.2016 - 31.07.2020	124	110	125	120
<b>2023/2024</b>	01.07.2017 - 31.07.2021	123	110	125	120

Mit einem exponentiellen Wachstum dieser Altersgruppe, beispielsweise durch die Erschließung neuer größerer Baugebiete, ist derzeit nicht zu rechnen.

### III. Planung der notwendigen Vorhaben

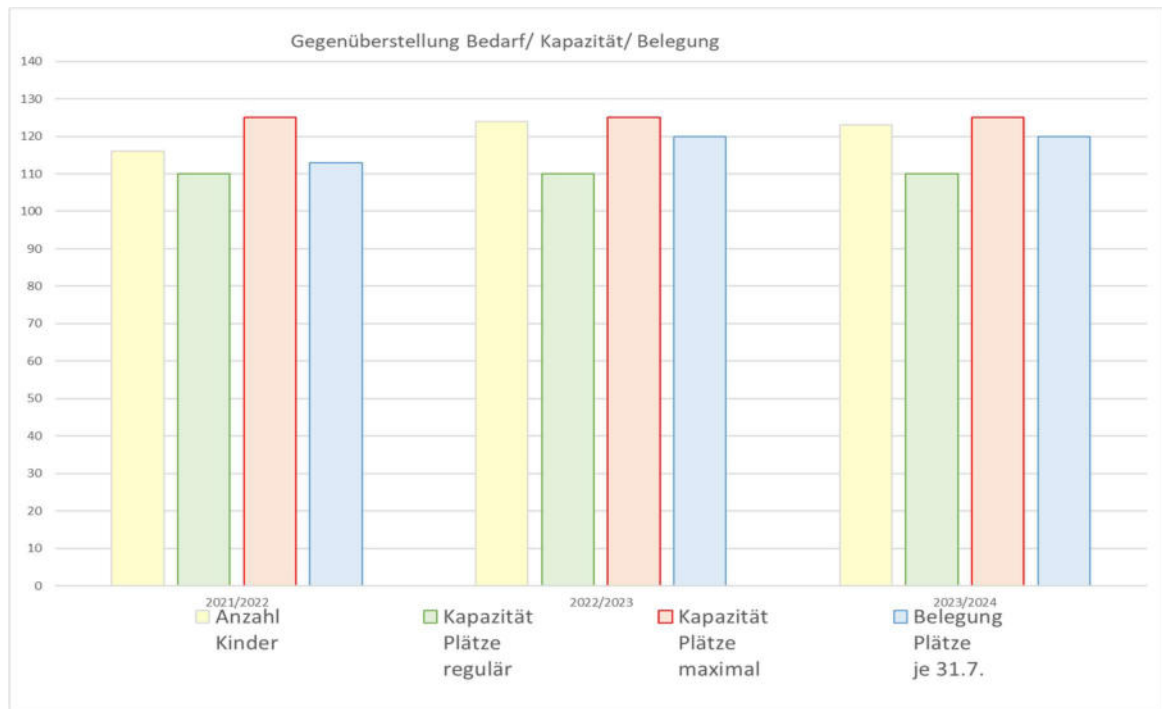
#### Bereich Krippe U3



Die zur Verfügung stehenden 20 Krippenplätze, welche durch das Platz Sharing für 24 Kinder Betreuung bieten, reichen auf Grundlage der aktuell bekannten Anmeldedaten bis Ende 2023 aus. Mit einer Versorgungsquote von 27% kann damit dem aktuellen örtlichen Bedarf entsprochen werden. Die Gruppendynamik in der Krippe ist relativ hoch, da die Kinder unterjährig ein- und aussteigen und die Verweildauer bei maximal zwei Jahren liegt.

Eine Familie hat derzeit Interesse an dem Betreuungsmodell 6 (GT 38). Jedoch müssen mindestens drei verbindliche Anmeldungen vorliegen, um dieses Modell anbieten zu können.

## Bereich Kindergarten Ü3



Mit den maximal 125 Kindergartenplätzen kann der örtliche Bedarf auf Grundlage der bekannten Anmeldedaten und der vorliegenden Einwohnermeldedaten gedeckt werden. Durch die geringe Buchung des Betreuungsmodell 1 wird nach Abstimmung mit dem Kindergartenausschuss am 13. April 2022 dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Regelbetreuung, und damit Modell 1, ab dem Kitajahr 2022/2023 nicht mehr anzubieten.

### Personalsituation

Der aktuellen Betriebserlaubnis der Kita Neukirch vom 20. September 2021 liegt ein Mindestpersonalschlüssel von 15,15 Stellen, ohne Leitung, zu Grunde. Dieser war bis Ende des Jahres 2021 mit 19 Fachkräften abgedeckt. Neben der Leitung arbeiten 4 Fachkräfte in Vollzeit und 15 Fachkräfte in Teilzeit. Zwei Fachkräfte stehen als Vertretungskräfte zur Verfügung.

Seit Januar 2022 ist eine Stelle im Umfang von 80% vakant, kann jedoch intern im September 2022 wiederbesetzt werden. Zur Überbrückung wurden verschiedene Mitarbeiter befristet aufgestockt. Zwei vorübergehende, aber längerfristige Personalausfälle seit Januar 2022 fordern das Personal in ihrer Flexibilität und den fast dauerhaften Einsatz der Vertretungskräfte. Durch eine weitere vakante Stelle seit April 2022 und die Corona-Welle, welche uns seit Dezember 2021 begleitet, mussten teilweise vorübergehend die Öffnungszeiten reduziert werden. Verfügungszeiten und Urlaub wurden teils gestrichen und die Kitaleitung kam vermehrt im Gruppendienst zum Einsatz. In einzelnen Gruppen, und zuletzt in der gesamten Einrichtung, konnte zeitweise nur eine Notbetreuung angeboten werden.

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist die Kita wieder in die Ausbildung der Fachkräfte eingestiegen und wird ab dem Kitajahr 2022/2023 eine Hauswirtschaftskraft und eine FSJ-Kraft als Entlastung der Fachkräfte beschäftigen.

## **Corona**

Das neue Konzept der Kita konnte im September 2021 mit einer „smarten“ Einführung starten. Jede Gruppe wurde als Kohorte geführt und es gab damit keine Durchmischung der Kinder. Seit dem Start des neuen Kitajahres 2021/2022 wurde allein die Corona-Verordnung Kita fünf Mal geändert. Die wesentlichen Corona bedingten Eckpfeiler waren:

- 09/2021 Umsetzung einer „smarten“ Einführung des neuen Konzepts unter Beibehaltung der Kohorten-Regelung
- 09/2021 Kostenloses Testangebot für alle Kitakinder
- 10/2021 Aufhebung Kohorten-System im Außenbereich
- 12/2021 Zunehmend mehr Corona-Ausbrüche unter den Kindern
- 01/2022 Testpflicht für alle Kitakinder (drei Mal wöchentlich)
- 03/2022 Testpflicht für alle Kitakinder (zwei Mal wöchentlich)
- 03/2022 Aufhebung Kohorten-System im Innenbereich
- 03/2022 Erhebliches Corona-Ausbruchsgeschehen unter den Fachkräften
- 04/2022 Aufhebung der Testpflicht

Aufgrund des Fachkräftemangels mussten im März und April teilweise die Öffnungszeiten reduziert werden. Vorübergehend konnte in verschiedenen Gruppen lediglich eine Notbetreuung angeboten werden oder sie mussten ganz geschlossen werden. Insgesamt hat die Leitung seit September 2021 17 Dienstpläne geschrieben.

Die Kita-Info-App hat sich in Zeiten von Corona mit den vielen, oft plötzlichen Änderungen mehr als bewährt. So können wichtige Informationen schnell papierlos an Eltern transportiert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle Beteiligten nach zwei Jahren Pandemiebetrieb zunehmend an ihre Grenzen stoßen. Die Elternschaft musste sich oft mit plötzlichen Veränderungen im Kindergarten und neuen gesetzlichen Vorgaben arrangieren und den Familienalltag neu strukturieren. Durch die Quarantäneregelungen, unterschiedlichen Teststrategien und die Teilschließungen der Gruppen war für die Kinder teils die gewohnte und verlässliche Routine nicht mehr gegeben. Die Fachkräfte haben sich mit großem Einsatz und höchster Flexibilität eingebracht. Die vergangene Zeit der Pandemie hat bei allen ihre Spuren hinterlassen und die Unsicherheit, insbesondere auch vor der Weiterentwicklung der Lage im kommenden Herbst, ist deutlich zu spüren. Die Krise konnte und wird auch in Zukunft nur gemeinsam zu bekämpfen sein. Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und Flexibilität sind hierfür die Grundvoraussetzung.

Positiv kann festgestellt werden, dass die Betriebsabläufe innerhalb der Kita flexibler geworden sind und schneller auf veränderte Gegebenheiten reagiert werden kann. Die Kinder erleben die teilweisen Gruppenzusammenlegungen und die Betreuung in anderen Gruppenräumen durchaus auch als Abenteuer. Dies sicherlich auch auf Grund der pädagogischen Sensibilität der Fachkräfte und der positiven Vermittlung der Eltern.

## **Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge beruht auf der jährlichen „Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“. Die Empfehlungen für das Kitajahr 2022/2023 werden frühestens im Juni erwartet. Die Verwaltung rechnet hier mit einer Erhöhung von 2 bis 2,5% und würde diese dem Gemeinderat auch so zur Beschlussfassung im Juli vorlegen.

Eine Reflektion der im Rahmen des Neuen Konzepts erstellten Gebührenkalkulation ist aufgrund der pandemischen Lage derzeit nicht aussagekräftig. Das Thema ist für die Kitaausschusssitzung im Herbst vorgesehen.

Grundsätzlich ist gemäß den Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände ein Kostendeckungsgrad von 20% durch die Elternbeiträge anzustreben. Auf Basis der Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2019 (Einführung der Doppik) wurde in Neukirch ein Kostendeckungsgrad von 17% erreicht.



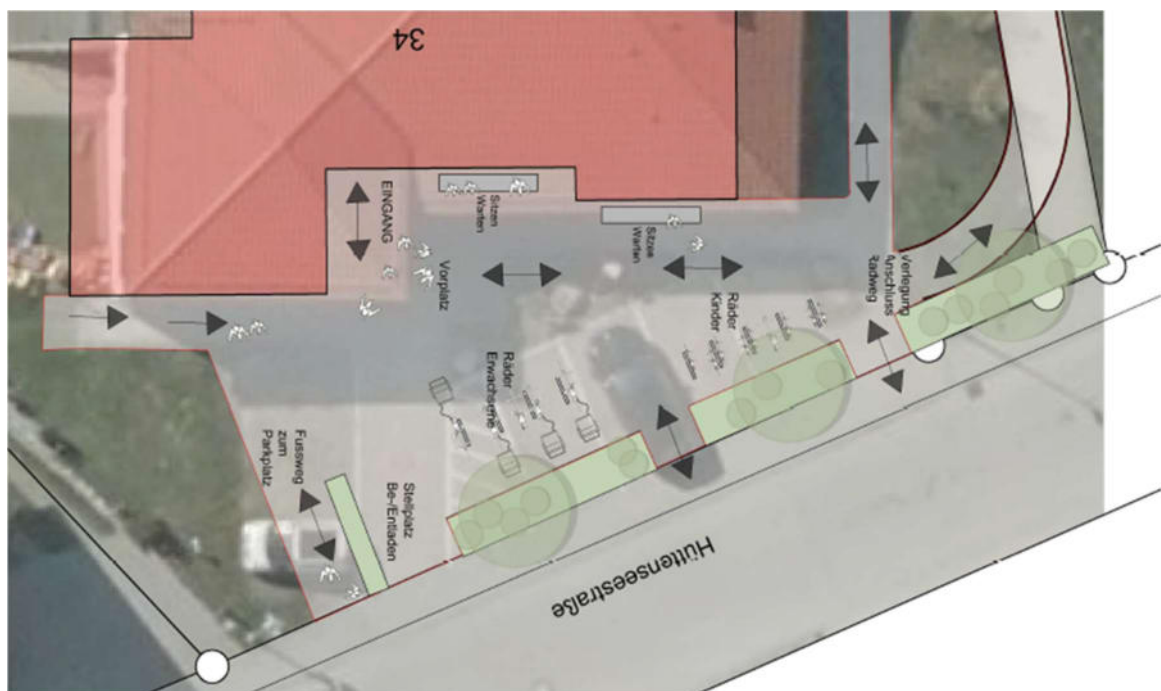
## Betragsrückerstattung

Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder in der Diözese Rottenburg Stuttgart regelt unter Nr. 3.2 i.V.m. 2.8, dass die Elternbeiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellen und u.a. auch bei vorübergehender Schließung (u.a. wegen Krankheit, Fachkräftemangel) zu zahlen sind. Auch die Corona Verordnung sieht bei vorübergehenden Schließungen aufgrund der pandemischen Lage keine Beitragsrückerstattungen vor. Auch in Neukirch gab es aufgrund der vorübergehend reduzierten Öffnungszeiten bzw. der Einrichtung der Notgruppen keine Rückerstattung.

## 2. Allgemeine Informationen zum Betrieb der Kita

### Parkplatzsituation Kita Neukirch

Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass erfreulicherweise mehrere Eltern ihre Kinder mit dem Fahrrad bzw. Fahrradanhänger zur Kita bringen. Der Parkplatz am Hauptgebäude sieht derzeit nur wenige Fahrradabstellplätze, primär für Kinderräder, vor. Die Fahrräder der Eltern und Mitarbeiter werden somit entlang des Gebäudes, zwischen den Autos und im Eingangsbereich abgestellt. Auch ein Fahrradanhängerbügel, um die Räder abschließen zu können, ist nicht vorhanden. Dem Büro „freiraumkönig“ wurde bereits der Auftrag erteilt, Pläne für eine Neugestaltung zu erstellen. Ein erster Entwurf liegt bereits vor.



Um den Eingangsbereich sinnvoll und vorallem für die Kinder sicher zu gestalten, bedarf es der grundsätzlichen Veränderung, die Autostellplätze auf den Parkplatz am Sportplatz zu verlagern. Lediglich ein Parkplatz für die Anlieferung beispielsweise des Mittagessens und des Schulfruchtprogramms sowie den Hausmeister und die Bauhofmitarbeiter soll gestehen bleiben. Die Rad- und Gehwegführung vom Eingang der Krippe her kommend soll geändert und sicherer gestaltet werden. Die Maßnahme bedarf finanziell einer vorausschauenden Planung um die Mittel für das Haushaltsjahr 2023 vorsehen zu können.

Vorübergehend gibt es eine Interimslösung. Die Mitarbeiterstellplätze auf der linken Seite wurden vom Bauhof provisorisch zu Fahrradabstellplätzen umfunktioniert. Vier Autoparkplätze bleiben vorerst erhalten, wovon einer künftig für Anlieferungen reserviert

sein wird. Die Erfahrungen der Übergangslösung werden in die Planungen der Endlösung mit einfließen.

### **Kita- und Schulwald**

Seit Anfang April 2022 können die Kita und die Schule das Waldstück hinter der Kita in Richtung Bechenhütten wieder nutzen. Der notwendige Gestattungsvertrag zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Gemeinde Neukirch wurde am 1. April 2022 unterzeichnet. In Abstimmung mit unserer Försterin Katja Walter wurde das Gebiet bereits von einem Baumkletterer gesichert. Die Kinder sind während der durch die Kita bzw. Schule organisierten Aufenthalte auf diesem Waldstück bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung und der Kitaausschuss empfehlen dem Gemeinderat Neukirch folgenden Beschluss zu fassen:

**Der Kita Bedarfsplanung 2022/2023 mit seiner geplanten Veränderung wird zugestimmt.**

**-Das Betreuungsmodell 1 (Regelbetreuung) wird aufgrund der geringen Nachfrage ab dem Kitajahr 2022/2023 nicht mehr angeboten.**



# BEDARFSPLANUNG

2022/2023



## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.1. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder und Jugendhilfe .....	4
1.1.1. Schutzkonzept .....	4
1.1.2. Betriebserlaubnis.....	4
1.2. Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG).....	4
1.3. Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) .....	4
1.3.1. Mindestpersonalschlüssel .....	5
1.4. Finanzausgleichsgesetz (FAG).....	5
1.4.1. Kindergartenförderung.....	5
1.4.2. Kleinkindförderung .....	5
1.4.3. Förderung pädagogischer Leitungszeit .....	5
1.4.4. Abmangel.....	6
1.4.5. Interkommunaler Kostenausgleich .....	6
1.5. Gute-Kita-Gesetz (Finanzvolumen 5,5 Mio. €) .....	7
1.6. Pakt für Bildung und Betreuung (Finanzvolumen 80 Mio. €) .....	7
1.7. Investitionsprogramm des Bundes.....	8
1.8. Schulgesetz (SchG).....	8
2. Bedarfsplanung.....	8
2.1. Bestandsaufnahme.....	8
2.1.1. Platzkapazität U3.....	8
2.1.2. Platzkapazität Ü3.....	9
2.1.3. Betreuungsmodelle .....	9
2.1.4. Auslastung der Betreuungsmodelle .....	11
2.1.5. Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	12
2.1.5.1. Kinder mit Eingliederungshilfe .....	12
2.1.5.2. Kinder mit Sprachbarrieren .....	13
2.1.6. Mittagessensangebot .....	13
2.2. Bedarfsermittlung .....	13
2.2.1. Bevölkerungsvorausrechnung des StaLa.....	13
2.2.2. Entwicklung der Geburtenzahlen .....	14
2.2.3. Entwicklung der Einwohnerzahlen .....	14
2.2.4. Zuwanderung auf Grund des Krieges in der Ukraine .....	15
2.2.5. Bedarfsermittlung U3.....	15
2.2.6. Bedarfsermittlung Ü3.....	15

2.2.7.	Änderung des Einschulungstichtags .....	16
2.3.	Planung der notwendigen Vorhaben .....	17
2.3.1.	Gegenüberstellung Bedarf/ Kapazität U3 .....	17
2.3.2.	Fazit Krippe .....	17
2.3.3.	Gegenüberstellung Bedarf/ Kapazität Ü3 .....	17
2.3.4.	Fazit Kindergarten .....	18
3.	Personal .....	18
3.1.	Mindestpersonalschlüssel (MPS) .....	18
3.2.	Fachkräftemangel .....	18
3.2.1.	Anerkennungspraktikantin (AKP) .....	19
3.2.2.	Vertretungskräfte .....	19
3.2.3.	Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) .....	19
3.2.4.	Hauswirtschaftskraft .....	19
3.3.	Leitungsfreistellung .....	19
4.	Elternbeirat .....	20
5.	Kitausschuss .....	20
6.	Corona .....	20
7.	Elternbeiträge .....	21
7.1.	Elternbeiträge Kindergarten .....	22
7.2.	Elternbeiträge Krippe .....	22
7.3.	Beitragsrückerstattung .....	22
8.	Beschlüsse im Rahmen der Bedarfsplanung 2022/2023 .....	22
9.	Aufgaben der nahen Zukunft .....	22
10.	„Auf einen Blick“ .....	23
11.	Abkürzungsverzeichnis .....	24

# 1. Gesetzliche Grundlagen

## 1.1. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder und Jugendhilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ so die allgemeinen Vorschriften gem. § 1 (1) SGB VIII. Die Förderung im Sinne der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern soll unter anderem in Tageseinrichtungen und in Tagespflege angeboten werden (§ 22 (3) SGB VIII). Dabei haben die Eltern das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII) und bei wesentlichen Angelegenheiten beteiligt zu werden.

In § 24 ff SGB VIII ist der Rechtsanspruch der Eltern auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt definiert. Ebenso der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch der Rechtsanspruch für Kinder auf Förderung in einer Einrichtung formuliert, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 1.1.1. Schutzkonzept

Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Ein sogenanntes Schutzkonzept ist vor Ort von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger zu erstellen. Die vom Kultusministerium und den Verbänden erarbeiteten Eckpunkte bieten eine Orientierung. Der seit 2008 in § 8a SGB VIII verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in diesem Rahmen sicherzustellen.

### 1.1.2. Betriebserlaubnis

Die Betreuung von Kindern sowohl in der Tagespflege als auch in Kindertageseinrichtungen bedarf einer Betriebserlaubnis nach den §§ 43 ff. SGB VIII. Diese wird vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) auf Antrag erteilt. Näheres zu den Betriebsformen regelt das Kindertagesbetreuungs-gesetz (KiTaG).

## 1.2. Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

Das KiTaG gibt unter anderem den Rahmen für folgende Bereiche:

- Betriebserlaubnis
- Förderauftrag unter Berücksichtigung des Orientierungsplans
- Bildung des Elternbeirats
- Fachkräftecatalog
- Bemessung der Elternbeiträge
- Interkommunaler Kostenausgleich

Das Gesetz schafft zudem die Ermächtigungsgrundlage für das Kultusministerium, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen.

### 1.3. Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Die KiTaVO ist 2010 in Kraft getreten und regelt die verpflichtende Festlegung des Mindestpersonalschlüssels (MPS) und der Freistellung der Einrichtungsleitung.

### 1.3.1. Mindestpersonalschlüssel

Bei der Berechnung des MPS ist zwischen Rand- und Hauptbetreuungszeiten zu unterscheiden. Randzeiten sind Bring- und Abholzeiten, in denen weniger als die Hälfte der Kinder anwesend sind. Hauptbetreuungszeit hingegen sind die Zeiten, in denen mehr als die Hälfte der Kinder betreut werden. Auch die Schließtage, Tage an denen die Einrichtung sowohl für Kinder als auch für Personal geschlossen ist, fließen in die Berechnung mit ein.

### 1.4. Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Die Bundes- und Landeszusweisungen zu den Betriebskosten werden den Standortkommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach der Zahl der am 1. März des Vorjahres tatsächlich in Tageseinrichtungen betreuten und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KiJuHi Statistik) gemeldeten Kinder zugewiesen. Hierbei wird die Anzahl der Kinder je gebuchter durchschnittlicher täglicher Betreuungszeit gewichtet.

#### 1.4.1. Kindergartenförderung

<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Faktor</u>
bis zu 29 Stunden pro Woche	0,4
mehr als 29 Stunden bis 34 Stunden pro Woche	0,6
mehr als 34 Stunden bis 39 Stunden pro Woche	0,8
mehr als 39 Stunden bis 44 Stunden pro Woche	0,9
mehr als 44 Stunden	1,0

#### Zuweisungen Kindergartenbereich 2020

Zuweisung je gewichtetem Kind	3.271,85 €
Gewichtete Kinder (KiJuHi Statistik 1.3.2019)	58,5
FAG Zuweisung	191.403 €

#### 1.4.2. Kleinkindförderung

<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Faktor</u>
bis zu 15 Stunden pro Woche	0,3
mehr als 15 Stunden bis 29 Stunden pro Woche	0,5
mehr als 29 Stunden bis 34 Stunden pro Woche	0,7
mehr als 34 Stunden bis 39 Stunden pro Woche	0,8
mehr als 39 Stunden bis 44 Stunden pro Woche	0,9
mehr als 44 Stunden	1,0

#### Zuweisungen Kleinkindbereich 2020

Zuweisung je gewichtetem Kind	15.442,95 €
Gewichtete Kinder (KiJuHi Statistik 1.3.2019)	8,4
FAG Zuweisung	129.720 €

#### 1.4.3. Förderung pädagogischer Leitungszeit

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit unterliegt einer Gewichtung nach Anzahl der Gruppen. Da die Kita Neukirch 2019 sechsgruppig war, liegt der Faktor für die Zuweisung 2020

noch bei 0,50 und ergibt eine Förderung von 27.028,60 €. Für die inzwischen siebengruppige Einrichtung liegt der Faktor künftig bei 0,56.

#### 1.4.4. Abmangel

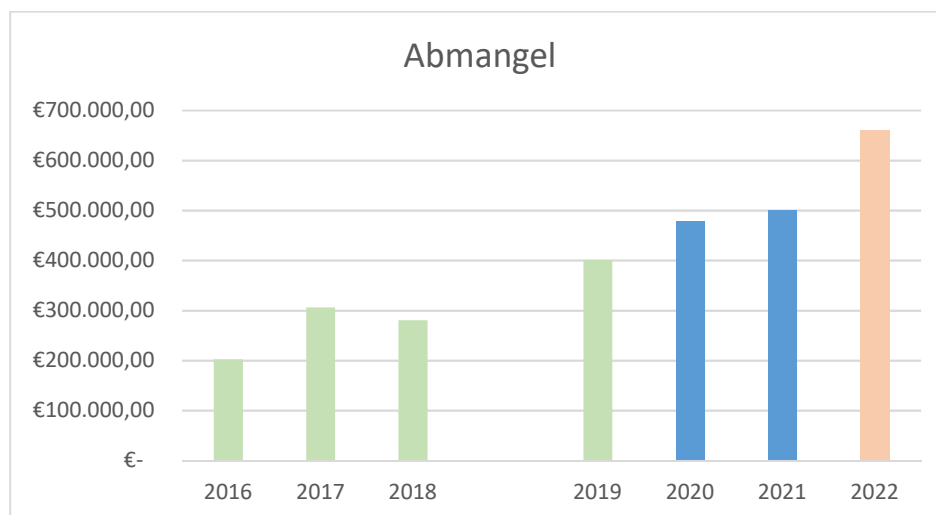
Der Abmangel ist der Teil, den die Gemeinde nach Abzügen der Zuschüsse und Elternbeiträge selbst zu tragen hat. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren tendenziell gestiegen.

Jahr	Abmangel	Bemerkung	Buchungsstil
2016	203.116,67 €	Ergebnis	Kameralistik
2017	306.223,49 €	Ergebnis	Kameralistik
2018	280.720,76 €	Ergebnis	Kameralistik
2019	401.098,20 €	Ergebnis	Doppik
2020	478.232,00 €	vorläufiges Ergebnis	Doppik
2021	500.984,35 €	vorläufiges Ergebnis	Doppik
2022	660.500,00 €	Planansatz	Doppik

Zum Jahr 2019 fand die Umstellung der Haushaltssystematik von der Kameralistik auf die Doppik statt. Die Summen der Jahre 2020, 2021 und 2022 sind inkl. Abschreibungen, Investitionszuwendungen und innere Verrechnungen und daher nicht direkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Der Abmangel im Jahr 2022 liegt gemäß Planansatz bei 660.500 €.

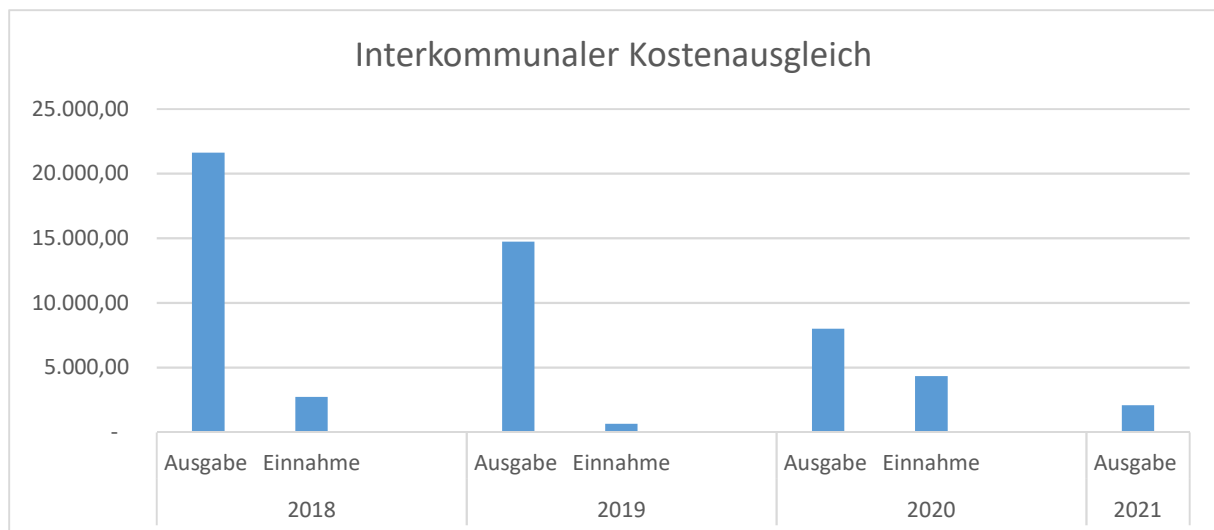
Den zu erwartenden Erträgen im Jahr 2022 von 539.200 € (davon 165.500 € Elternbeiträge und 342.000 € Zuweisungen) stehen prognostizierte Ausgaben von 1.199.700 € gegenüber.



#### 1.4.5. Interkommunaler Kostenausgleich

Wird ein Kind in einer anderen Kommune betreut, so ist die Wohnortgemeinde gem. KiTaG zur Zahlung eines interkommunalen Kostenausgleichs verpflichtet. Um von einer aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung abzusehen, wird vom Gemeindegtag empfohlen, sich an die vom Gemeinde- und Städtetag vorgeschlagenen Ausgleichsbeträge anzulehnen. In Neukirch haben die Zahlungsverpflichtungen von über 21.500 € im Jahr 2018 auf knapp über 2.000 € im Jahr 2021 abgenommen.





### 1.5. Gute-Kita-Gesetz (Finanzvolumen 5,5 Mio. €)

Mit diesem Gesetz, welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, fördert der Bund bis 2022 die Weiterentwicklung der Qualität der Kitas und sieht 10 Handlungsfelder vor:

- Bedarfsgerechte Angebote, wie beispielsweise erweiterte Öffnungszeiten
- Guter Betreuungsschlüssel
- Qualifizierte Fachkräfte
- Starke Kita-Leitungen
- Kindgerechte Räume
- Gesundes Aufwachen
- Sprachliche Bildung
- Starke Kindertagespflege
- Netzwerke für mehr Qualität
- Vielfältige pädagogische Arbeit

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände setzten den Schwerpunkt auf Punkt 4. Damit wurde die teilweise Freistellung der Kita-Leitungen geregelt. Diese ist wie folgt gestaffelt:

- 6 Stunden für die erste Gruppe
- 2 Stunden je weitere Gruppe

Die Finanzierung läuft über das FAG, vergl. Ziffer 1.4.3.

### 1.6. Pakt für Bildung und Betreuung (Finanzvolumen 80 Mio. €)

Mit dem 2019 in Kraft getretenen „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ soll die Qualität der frühkindlichen Bildung konsequent weiterentwickelt werden um allen Kindern, unabhängig von ihrem familiären Kontext, gute Startchancen zu ermöglichen. Folgende Eckpunkte wurden definiert:

- Ausbildungsoffensive für Fachkräfte
- Stärkung der Inklusion
- Verlässliche sprachliche und elementare Förderung
- Kooperation Kindergarten - Grundschule intensivieren

- Kindertagespflege finanziell und qualitativ stärken
- Frühkindliche Bildung institutionell aufwerten durch die Einrichtung des „Forum frühkindliche Bildung“
- Evaluation des Orientierungsplans
- Einstieg in die Leitungszeit über Bundesmittel

### 1.7. Investitionsprogramm des Bundes

Seit vielen Jahren unterstützt der Bund den Ausbau der Kleinkindbetreuung in den Kitas. Nach dem ersten Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung „2008 – 2013“ folgten weitere Investitionsprogramme. Der Anbau der Kita Neukirch im Jahr 2019 wurde über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020“ mit insgesamt 138.000 € gefördert (120.000 € Kleinkindförderung; 18.000 € Inklusionsförderung). Die Förderung über den Ausgleichsstock belief sich für diese Maßnahme auf 330.000 €.

Das aktuelle 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ wurde ins Jahr 2022 verlängert.

### 1.8. Schulgesetz (SchG)

In Deutschland ist die Schulpflicht in der Landesverfassung geregelt. Die Länder sind hierzu durch das Grundgesetz (Art 7 (1) GG) ermächtigt. In Art 14 (1) der Landesverfassung Baden-Württemberg ist die allgemeine Schulpflicht festgelegt und § 72 ff des Schulgesetzes bestimmt die Details.

## 2. Bedarfsplanung

§ 80 SGB III benennt drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung, die auch auf die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung angewandt werden können:

1. Bestandsaufnahme
2. Bedarfsermittlung
3. Planung der notwendigen Vorhaben

### 2.1. Bestandsaufnahme

Dem derzeitigen Betrieb der Kita Neukirch liegt die Betriebserlaubnis vom 20. September 2021 zugrunde. Diese regelt für die siebengruppige Einrichtung sowohl die Angebotsformen und entsprechenden Platzkapazitäten der einzelnen Gruppen als auch die täglichen durchschnittlichen Öffnungszeiten und den Mindestpersonalschlüssel.

#### 2.1.1. Platzkapazität U3

Für Kinder unter drei Jahren stehen derzeit 20 Plätze zur Verfügung. Vier Plätze sind als Shareplätze ausgewiesen. Das bedeutet, dass vier Krippenplätze aufgeteilt und von je zwei Kindern anteilig genutzt werden können:

- |        |   |
|--------|---|
| Kind 1 | Montag und Dienstag (Modell 7)              |
| Kind 2 | Mittwoch, Donnerstag und Freitag (Modell 8) |

Somit können insgesamt maximal 24 Kleinkinder in der Kita betreut werden.

Gruppenname	Angebotsform	Kapazität Kinder	Kapazität Plätze
Regenbogenfische	KR	12	10
Regenbogenzwerge	KR	12	10
<b>Summe U3</b>		<b>24</b>	<b>20</b>

Die Kinder, welche in der Krippe betreut werden, wechseln jeweils im Folgemonat ihres dritten Geburtstags in den Kindergarten. Die Mindestaufenthaltsdauer in der Krippe liegt bei 10 bis 12 Monaten. Zur Eingewöhnung der Kinder arbeitet die Kita nach ihrem Eingewöhnungskonzept, welches auf den Grundlagen der „Infans-Eingewöhnungskonzepte“ (München und Berlin) basiert.

### 2.1.2. Platzkapazität Ü3

Die Kita Neukirch verfügt über regulär 110 Kindergartenplätze für Kinder über drei Jahren. Bei maximaler Belegung stehen 125 Plätze zur Verfügung. In den Angebotsformen GT dürfen je Gruppe maximal 10 Plätze als Ganztagesplätze belegt werden. Ab dem elften GT Platz reduziert sich die maximale Gruppenstärke auf 20 Kinder. Der Einrichtung stehen daher aktuell insgesamt 30 GT Plätze zur Verfügung. Die tägliche Anwesenheit der GT Kinder beläuft sich jedoch nur auf 20 Kinder gleichzeitig, da mit dem Modell GT 37 a die Kinder nur am Montag- und Dienstagnachmittag und mit dem Modell 37 b an den Nachmittagen Mittwoch und Donnerstag in der Kita sind.

Gruppenname	Angebotsform	Kapazität Plätze regulär	Kapazität Plätze maximal
Rote Gruppe	GT 37 b	22	25
Gelbe Gruppe	GT 44	22	25
Grüne Gruppe	GT 37 a	22	25
Blaue Gruppe	RG/VÖ	22	25
Orangene Gruppe	VÖ	22	25
<b>Summe Ü3</b>		<b>110</b>	<b>125</b>

### 2.1.3. Betreuungsmodelle

Im Herbst 2021 wurde das im Rahmen der Bedarfsplanung 2020/2021 beschlossene neue Konzept der Kita umgesetzt. Die Einführung erfolgte im September 2021. Folgende Betreuungsmodelle stehen seither in der Kita Neukirch zur Verfügung:

Modell	Angebotsform	Std./Woche	Betreuungszeiten	
Modell 1	RG	30	Mo	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Di	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Mi	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Do	8:00 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:30 Uhr
			Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Modell 2	VÖ	30	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
			Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
Modell 3a	GT	37	Mo	7:00 - 16:30 Uhr
			Di	7:00 - 16:30 Uhr
			Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
Modell 3b	GT	37	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
			Mi	7:00 - 16:30 Uhr
			Do	7:00 - 16:30 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
Modell 4	GT	44	Mo	7:00 - 16:30 Uhr
			Di	7:00 - 16:30 Uhr
			Mi	7:00 - 16:30 Uhr
			Do	7:00 - 16:30 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
Modell 5	KR VÖ	30	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
			Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr
Modell 6	KR GT	38	derzeit nicht angeboten	
Modell 7	KR Sharing	12	Mo	7:00 - 13:00 Uhr
			Di	7:00 - 13:00 Uhr
Modell 8	KR Sharing	18	Mi	7:00 - 13:00 Uhr
			Do	7:00 - 13:00 Uhr
			Fr	7:00 - 13:00 Uhr

Ein Modellwechsel ist lediglich zu Beginn des jeweiligen Kitajahres (September) möglich und muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich beantragt werden. Während des laufenden Kitajahres ist ein Modellwechsel nur aus zwingenden Gründen möglich und kann lediglich realisiert werden, wenn noch Plätze der gewünschten Form verfügbar sind.

Nach Lockerungen der Corona Verordnung und der Aufhebung der Kohorten-Regelung findet seit März 2022 im Kindergartenbereich wieder eine gemeinsame Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr im Haupthaus statt. In der Frühbetreuung (Randzeit) können derzeit maximal 50 Kinder betreut werden. Damit ist der aktuelle Betreuungsbedarf in den Morgenstunden gedeckt. Auch zur Abholzeit zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr (Randzeit) werden die Kinder gemeinsam im Garten oder im Haupthaus betreut.

#### 2.1.4. Auslastung der Betreuungsmodelle

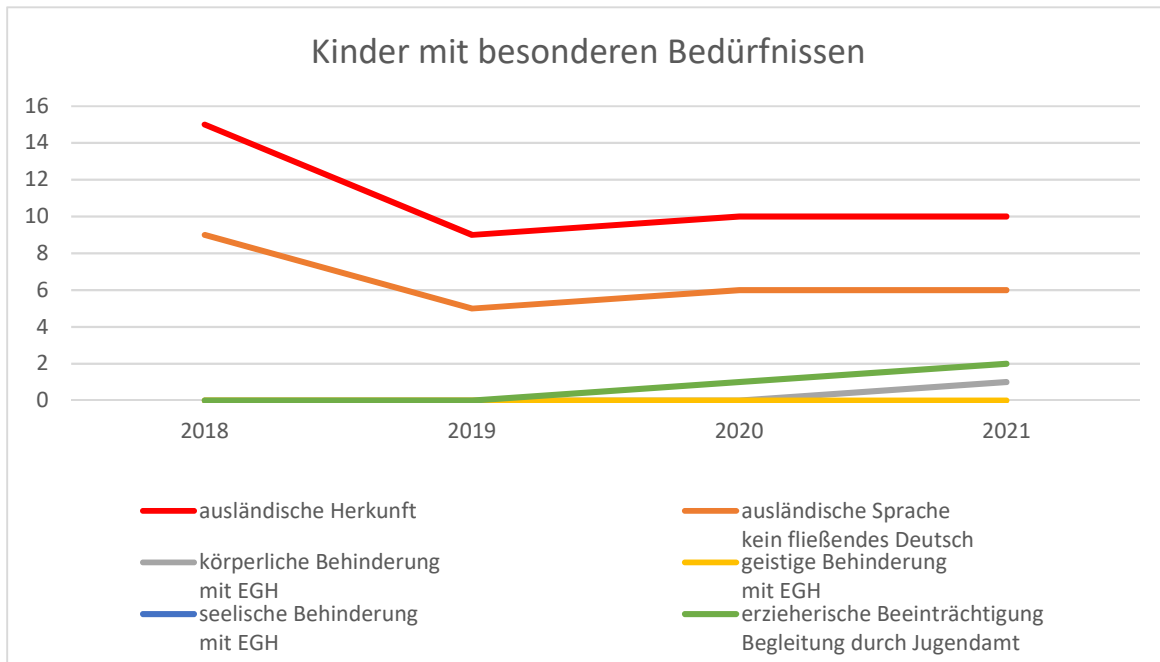
Modell	Angebotsform	Plätze	Belegung 2021/2022	Belegung 2022/2023	Auslastung der Modelle 2021/2022	Auslastung der Modelle 2022/2023
<b>Modell 1</b>	<b>RG 30</b>	5	1	4	20%	80%
<b>Modell 2</b>	<b>VÖ 30</b>	90	89	88	99%	98%
<b>Modell 3a</b>	<b>GT 37 a</b>	10	8	9	80%	90%
<b>Modell 3b</b>	<b>GT 37 b</b>	10	5	9	50%	90%
<b>Modell 4</b>	<b>GT 44</b>	10	10	10	100%	100%
<b>Modell 5</b>	<b>KR VÖ 30</b>	16	15	15	94%	94%
<b>Modell 6</b>	<b>KR GT 38</b>	derzeit nicht angeboten				
<b>Modell 7</b>	<b>KR Sharing 12</b>	4	4	4	88%	94%
<b>Modell 8</b>	<b>KR Sharing 18</b>	4	3	3	88%	94%

Modell 2 ist das meist genutzte Modell. Modell 1 hingegen wurde für das kommende Kitajahr 2022/2023 lediglich von fünf Eltern gewählt. Bei insgesamt 120 Kindern entspricht dies einem Bedarf von 4%. Das Modell bindet an den Nachmittagen verhältnismäßig viel Personal, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betreuung an den Nachmittagen in der Regel bei dieser Betreuungsform nicht verlässlich in Anspruch genommen wird. In der Kitaausschusssitzung vom 13. April 2022 wurde von Seiten der Verwaltung und der Kitaleitung vorgeschlagen, Modell 1 ab dem Kitajahr 2022/2023 nicht mehr anzubieten. Vorausgesetzt, dass mit den fünf betroffenen Familien eine Alternativlösung gefunden wird, spricht sich auch der Kitaausschuss für diese Veränderung aus. Mit den Eltern wurde bereits gesprochen und einvernehmlich ein alternatives Betreuungsmodell gefunden. Somit wird im Rahmen dieser Bedarfsplanung vorgeschlagen, Modell 1 (Regelbetreuung) ab dem kommenden Kitajahr 2022/2023 nicht mehr anzubieten.

Das Modell GT 44 ist zum neuen Kitajahr voll ausgebucht. Einem Kind, welches auf der Warteliste war, konnte das GT 37 Modell als Alternative angeboten werden. GT 37 a und b werden ebenfalls gut angenommen und zeigen sich als bedarfsgerechte und kostengünstige Alternative zu der täglichen Ganztagesbetreuung. Die Bedarfsentwicklung im Ganztagesbereich muss weiterhin im Blick behalten werden. Hier ist sicherlich auch in Zukunft mit einem steigenden Bedarf zu rechnen. Insbesondere die Einführung der Ganztageschule wird diese Tendenz bestärken.

Auch im Krippenbereich ist VÖ und damit Modell 5 das meist genutzte Modell. Die Sharing Plätze (Modell 7 und 8) sind in der Elternschaft sehr beliebt und stehen für ein bedarfsgerechtes Angebot. Für Modell 6 (GT 38) interessiert sich derzeit eine Familie. Im Rahmen der Erstellung des neuen Konzepts wurde festgelegt, dass für die Einführung von Modell 6 drei verbindliche Anmeldungen vorliegen müssen, damit das Modell angeboten und finanziert werden kann.

### 2.1.5. Kinder mit besonderen Bedürfnissen



#### 2.1.5.1. Kinder mit Eingliederungshilfe

Nach § 2 (2) KiTaG sollen Kinder, die aufgrund einer Behinderung der zusätzlichen Betreuung bedürfen, soweit der Hilfebedarf dies zulässt, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen gefördert werden. Eine gemeinsame integrative Betreuung entspricht den Interessen der Kinder, die der zusätzlichen Betreuung bedürfen, wie auch den Interessen der anderen Kinder.

Diese Betreuung hat den Vorteil der Wohnortnähe, ermöglicht Kontakte mit den Kindern aus demselben Lebensumfeld und ermöglicht viele natürliche Anregungen durch die nicht behinderten Kinder innerhalb des Kindergartens.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes mit Behinderung werden fallbezogen im jeweiligen wohnortnahen Kindergarten geprüft. Von Seiten der Eltern wird beim Eingliederungs- und Versorgungsamt (Landratsamt) ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII gestellt, wonach pädagogische und/oder begleitende Hilfen gewährt werden können. Im Falle einer Bewilligung der Eingliederungshilfen wird in der Regel eine zusätzliche Integrationskraft im Kindergarten eingesetzt, welche sich bei Anwesenheit in besonderem Maße um das behinderte Kind kümmert.

Gemäß KVJS belegt jedes Kind mit einer Behinderung, je nach Betreuungsaufwand, ein bis drei Plätze. Aktuell werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Neukirch einfach gezählt.

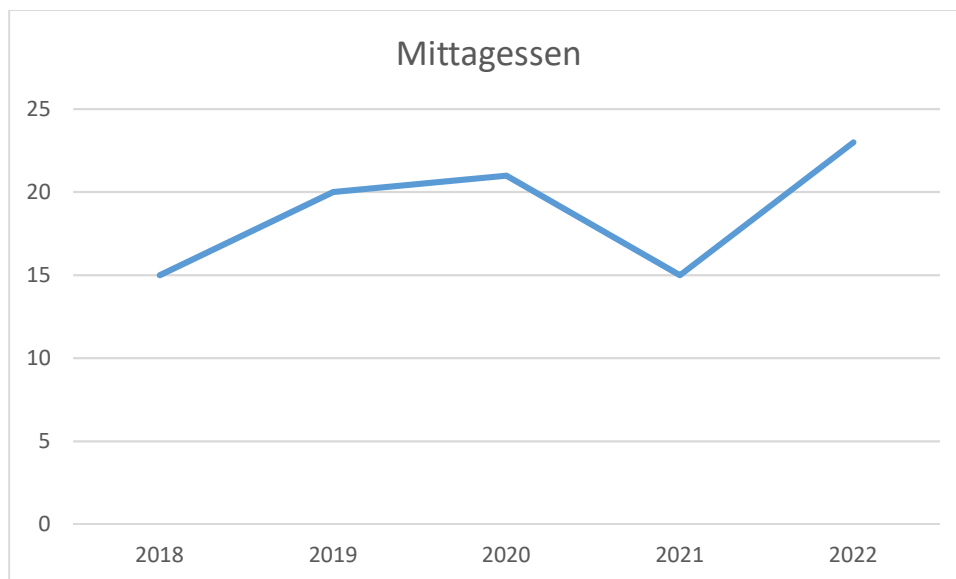
Zum Stand 1. März 2022 wurden in Neukirch zwei Kinder mit geistig, seelischer, körperlicher oder erzieherischer Beeinträchtigung betreut. Für ein Kind wird Eingliederungshilfe gewährt, welche zur Finanzierung der Integrationskraft eingesetzt wird. Für das zweite Kind konnte aufgrund des Fachkräftemangels des Trägers der Eingliederungshilfe (Stiftung Liebenau) keine Integrationskraft eingesetzt werden. Es wird im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten bestmöglichst integriert.

#### 2.1.5.2. Kinder mit Sprachbarrieren

Die Anzahl der Kinder, welche kein fließendes Deutsch sprechen, liegt seit 2019 bei rund 5 Kindern. Um diese Kinder intensiver zu unterstützen, verwendet die Kita die Materialien des Sprachförderkonzepts „Konstanzer Kon-Lab Programm“. Solange nur vereinzelt Kinder mit Sprachbarrieren in den Gruppen betreut werden, ist auch eine alltagsintegrierte Sprachförderung sehr zielführend.

#### 2.1.6. Mittagessensangebot

Die Kita Neukirch bietet von Montag bis Donnerstag einen Mittagstisch in der Kita an. Der rapide Rückgang der Teilnahme am Mittagessen nach 2020 ist den Pandemiebedingungen geschuldet. Im April 2022 nehmen bereits wieder durchschnittlich 23 Kinder regelmäßig am Mittagessen in der Kita teil. Tendenziell ist hier mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.



Die Zahlen der Jahre 2018 bis 2021 basieren auf den Daten der KiJuHi-Statistik mit dem Stichtag 1 März. Bis Ende des jeweiligen Kitajahres nehmen die Kinder, welche am Mittagessen teilnehmen, immer noch weiter zu.

### 2.2. Bedarfsermittlung

#### 2.2.1. Bevölkerungsvorausrechnung des StaLa

Die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg geht für Neukirch von einer moderaten Entwicklung aus. So steigt die Einwohnerzahl nach dieser Vorausberechnung von 2020 mit 2.756 Einwohnern bis ins Jahr 2035 auf 2.827 Einwohner an. In den kindergartenrelevanten Jahrgängen sinken die Einwohnerzahlen im Schnitt um rund 15%.

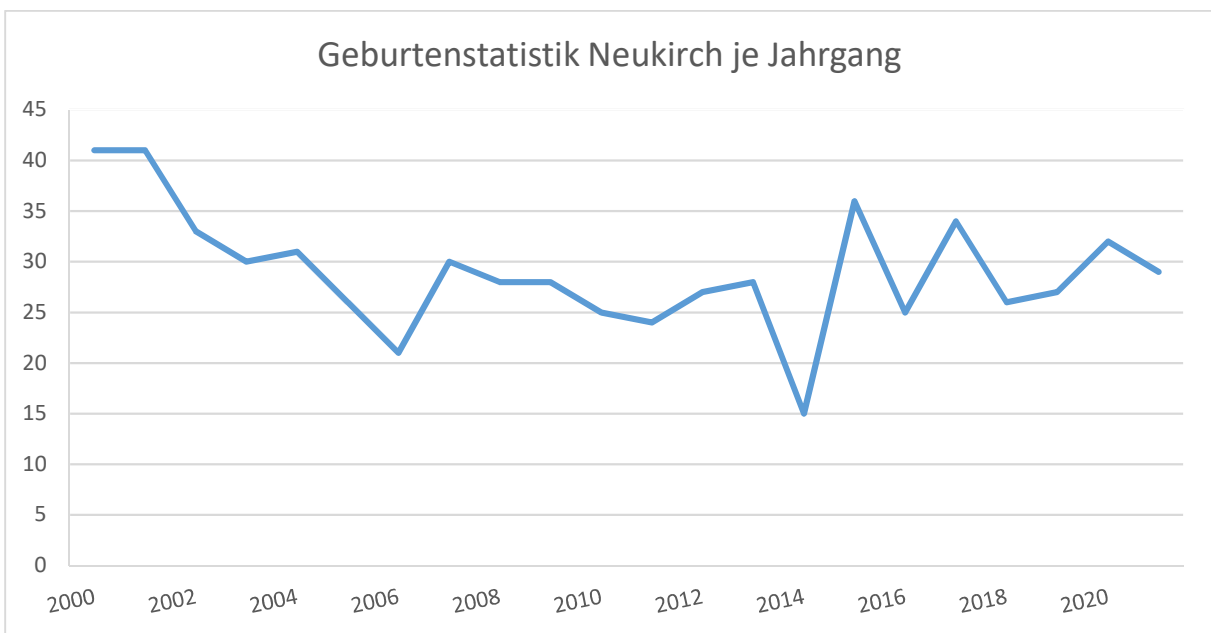
## Bevölkerungsvorausrechnung nach Altersgruppen der unter 27-Jährigen

Bevölkerungsvorausrechnung mit Wanderungen der unter 27-Jährigen bis 2035 nach 11 Altersgruppen Neukirch (Bodenseekreis)												
Altersgruppen	2017 <sup>1)</sup>	%	2018	%	2020	%	2025	%	2030	%	2035	%
unter 1	37	1,4	28	1,0	27	1,0	26	0,9	24	0,9	23	0,8
1 bis unter 3	57	2,1	61	2,2	57	2,1	54	1,9	50	1,8	47	1,7
3 bis unter 5	58	2,1	56	2,0	61	2,2	54	1,9	51	1,8	50	1,8
5 bis unter 6	34	1,2	35	1,3	32	1,2	28	1,0	27	1,0	25	0,9
6 bis unter 10	116	4,3	125	4,5	115	4,2	119	4,2	109	3,9	103	3,6
10 bis unter 12	66	2,4	60	2,2	67	2,4	57	2,0	58	2,1	54	1,9
12 bis unter 14	59	2,2	54	2,0	60	2,2	67	2,4	64	2,3	55	1,9
14 bis unter 16	53	1,9	59	2,1	54	2,0	55	2,0	58	2,1	58	2,1
16 bis unter 18	66	2,4	59	2,1	59	2,1	61	2,2	58	2,1	58	2,1
18 bis unter 21	99	3,6	103	3,7	93	3,4	88	3,1	86	3,1	91	3,2
21 bis unter 27	196	7,2	188	6,8	189	6,9	176	6,3	172	6,1	166	5,9
<b>Insgesamt</b>	<b>2.726</b>	<b>100</b>	<b>2.751</b>	<b>100</b>	<b>2.756</b>	<b>100</b>	<b>2.802</b>	<b>100</b>	<b>2.819</b>	<b>100</b>	<b>2.827</b>	<b>100</b>

1) 2017: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.; restliche Jahre: Ergebnisse der Hauptvariante der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2017. Methodenbeschreibung.  
Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2017; Hauptvariante.

### 2.2.2. Entwicklung der Geburtenzahlen

Im Schnitt gab es seit 2020 jährlich 29 Geburten. Betrachtet man lediglich die letzten 10 Jahre, so liegt der Durchschnitt bei 28 Geburten pro Jahr.



### 2.2.3. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Die Einwohnermeldedaten zeigen ein verschwindend geringes Wanderungssaldo und kaum Differenzen zur örtlichen Geburtenstatistik.

Einwohnermeldedaten	2017	2018	2019	2020	2021	Krippen-relevante Jahrgänge
Stand: 31.12.2021	37	23	30	29	29	88
Stand: 31.12.2020	35	22	30	29		
Stand: 31.12.2019	36	25	28			
Stand: 31.12.2018	37	29				
Stand: 31.12.2017	34					



#### 2.2.4. Zuwanderung auf Grund des Krieges in der Ukraine

In Deutschland liegt die Anzahl der Flüchtlinge aus der Ukraine Ende April 2022 bereits bei über 380.000 Menschen, insbesondere Frauen und Kinder. Kinder, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, reisen auf der Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) nach Deutschland ein. Sie sind rechtmäßig in Deutschland und haben damit einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nehmen. Aufgrund der Kriegs- und Fluchterfahrungen und vor dem Hintergrund der ungewissen Aufenthaltsdauer sind zum Einstieg Angebote über eine Familien-Gruppe oder betreute Spielgruppe sinnvoll. Werden diese Betreuungsformen unterhalb von 10 Stunden wöchentlich angeboten, fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich des § 45 SGB VIII bzw. § 43 SGB VIII und bedürfen keiner Betriebserlaubnis. Eine solche Spielgruppe könnte daher ohne großen Vorlauf relativ schnell in den Räumen der Kita am Nachmittag eingerichtet werden. Auch der Familientreff Neukirch signalisierte Offenheit, sich bei Bedarf einzubringen. Bisher wurde eine Mutter mit einem Baby und eine Mutter mit einem 12-jährigen Kind in Neukirch aufgenommen. Für die Mutter mit dem Neugeborenen wurde in Zusammenarbeit mit dem Familientreff der Kontakt zu einer Hebamme hergestellt. Das 12-jährige Kind besucht bereits eine weiterführende Schule. Ein weiteres Kind mit seiner Mutter ist bereits in die Heimat zurückgekehrt.

#### 2.2.5. Bedarfsermittlung U3

Für die Bedarfsermittlung im Krippenbereich werden drei volle Jahrgänge zu Grunde gelegt.

Geburtenstatistik	2019	2020	2021	Krippen-relevante Jahrgänge
Stand: 13.01.2022	27	32	29	88

Damit haben 88 Kleinkinder unter drei Jahren ihren Wohnsitz in Neukirch. Mit den aktuell zur Verfügung stehenden 20 Krippenplätzen, welche durch die 4 Sharing Plätze mit 24 Kindern belegt werden können, erreichen wir in Neukirch eine Versorgungsquote von 27 %. Gemäß dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zum 1. März 2021 liegt die Betreuungsquote in Baden-Württemberg bei 28,7 % und im Bodenseekreis bei 29,4 %. Die Auslastung der Krippe liegt in Neukirch bei rund 77 %, je nach Stichtag auch darüber.

#### 2.2.6. Bedarfsermittlung Ü3

Im Kindergartenbereich sind für die Bedarfsberechnung vier volle Jahrgänge zugrunde zu legen. Hintergrund ist, dass der Kindergarten über das gesamte Kindergartenjahr von September bis Juli Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, aufnimmt. Die Schulkinder jedoch verlassen dann gesammelt im September den Kindergarten.

Im kommenden Kitajahr 2022/2023 haben daher 124 Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Im Kitajahr 2023/2024 werden es nach der aktuellen Datenlage 123 Kinder sein.

Kitajahr	Geburtenzeitraum	Anzahl Kinder	Kapazität Plätze regulär	Kapazität Plätze maximal	Belegung Plätze je 31.7.
2021/2022	01.08.2015 - 31.07.2019	116	110	125	113
<b>2022/2023</b>	01.07.2016 - 31.07.2020	124	110	125	120
<b>2023/2024</b>	01.07.2017 - 31.07.2021	123	110	125	120

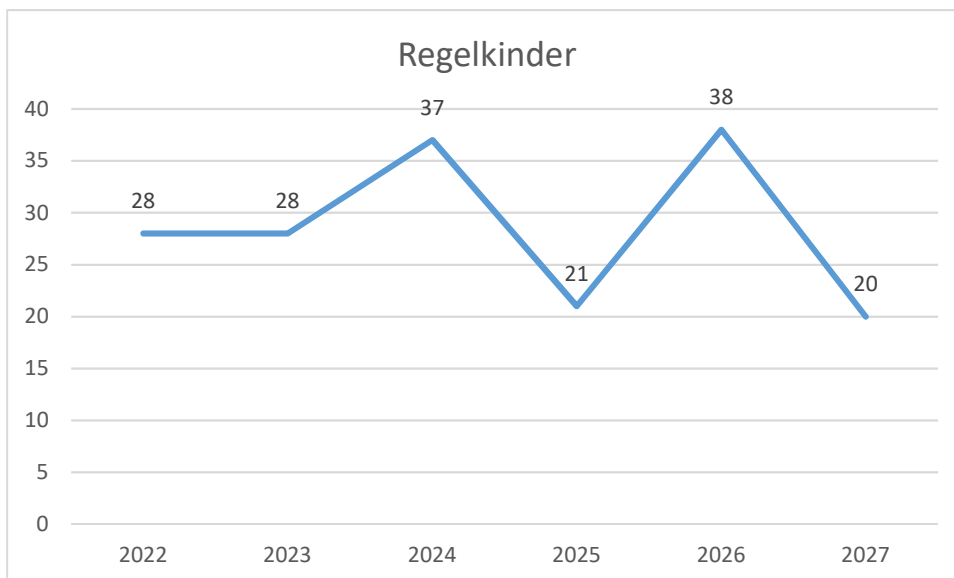
Mit einem exponentiellen Wachstum dieser Altersgruppe, beispielsweise durch die Erschließung neuer größerer Baugebiete, ist derzeit nicht zu rechnen.

### 2.2.7. Änderung des Einschulungstichtags

Der Stichtag für die Einschulung in Baden-Württemberg wurde in den letzten Jahren sukzessive vorverlegt:

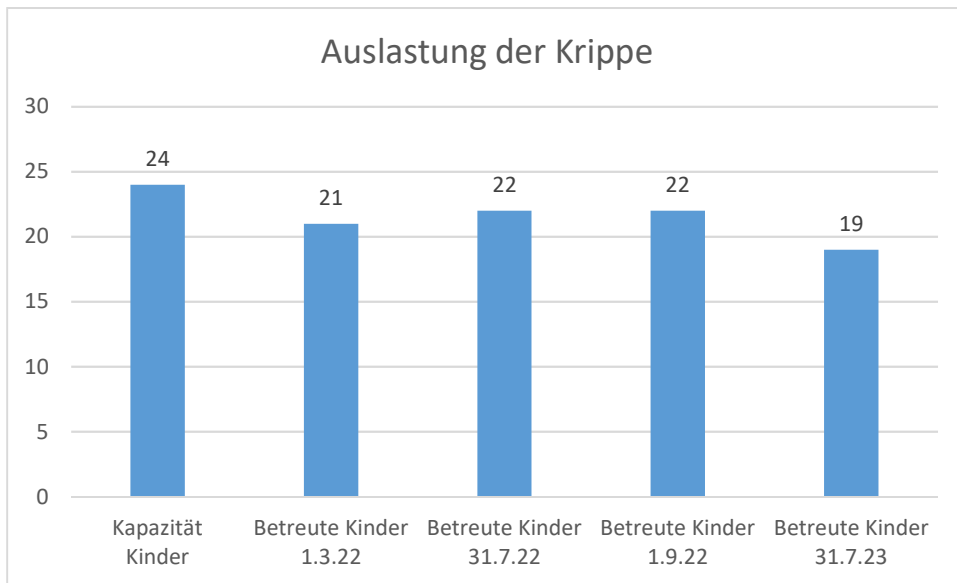
Schuljahr	Stichtag
2020/2021	31. August
2021/2022	31. Juli
2022/2023	30. Juni

Durch die Änderung des Stichtags verbleiben die Kinder wieder länger im Kindergarten und werden ab dem Schuljahr 2022/2023 erst schulpflichtig, wenn Sie bis zum 30. Juni 2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben. In den kommenden Jahren wird sich die Grundschule nach wie vor zwischen der Ein- und Zweizügigkeit bewegen.



## 2.3. Planung der notwendigen Vorhaben

### 2.3.1. Gegenüberstellung Bedarf/ Kapazität U3

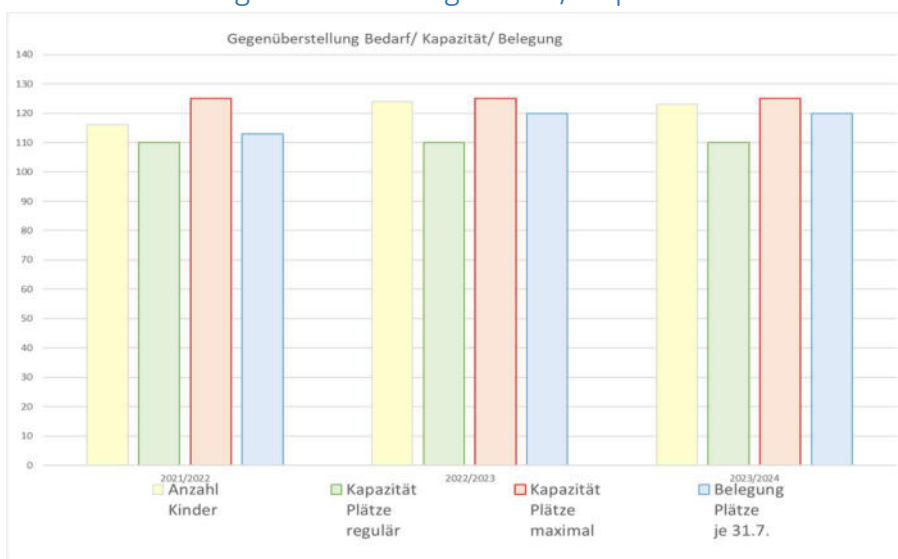


### 2.3.2. Fazit Krippe

Die zur Verfügung stehenden 20 Krippenplätze, welche durch das Platz Sharing für 24 Kinder Betreuung bieten, reichen auf Grundlage der aktuell bekannten Anmeldedaten bis Ende 2023 aus. Mit einer Versorgungsquote von 27% kann damit dem aktuellen örtlichen Bedarf entsprochen werden. Die Gruppendynamik in der Krippe ist relativ hoch, da die Kinder unterjährig ein- und aussteigen und die Verweildauer bei maximal zwei Jahren liegt.

Eine Familie hat derzeit Interesse an dem Betreuungsmodell 6 (GT 38). Jedoch müssen mindestens drei verbindliche Anmeldungen vorliegen, um dieses Modell anbieten zu können.

### 2.3.3. Gegenüberstellung Bedarf/ Kapazität Ü3



#### 2.3.4. Fazit Kindergarten

Mit den maximal 125 Kindergartenplätzen kann der örtliche Bedarf auf Grundlage der bekannten Anmeldedaten und der vorliegenden Einwohnermeldedaten gedeckt werden.

Durch die geringe Buchung des Betreuungsmodell 1 (vergl. Ziffer 2.1.4) wird nach Abstimmung mit dem Kindergartenausschuss am 13. April 2022 dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Regelbetreuung, und damit Modell 1, ab dem Kitajahr 2022/2023 nicht mehr anzubieten.

### 3. Personal

#### 3.1. Mindestpersonalschlüssel (MPS)

Der aktuellen Betriebserlaubnis der Kita Neukirch vom 20. September 2021 liegt ein Mindestpersonalschlüssel von 15,15 Stellen, ohne Leitung, zu Grunde. Dieser war bis Ende des Jahres 2021 mit 19 Fachkräften abgedeckt. Neben der Leitung arbeiten 4 Fachkräfte in Vollzeit und 15 Fachkräfte in Teilzeit. Zwei Fachkräfte stehen als Vertretungskräfte zur Verfügung.

Seit Januar 2022 ist eine Stelle im Umfang von 80% vakant, kann jedoch intern im September 2022 wiederbesetzt werden. Zur Überbrückung wurden verschiedene Mitarbeiter befristet aufgestockt. Zwei vorübergehende, aber längerfristige Personalausfälle seit Januar 2022 fordern das Personal in ihrer Flexibilität und den fast dauerhaften Einsatz der Vertretungskräfte. Durch eine weitere vakante Stelle seit April 2022 und die Corona-Welle, welche uns seit Dezember 2021 begleitet, mussten teilweise vorübergehend die Öffnungszeiten reduziert werden. Verfügungszeiten und Urlaub wurden teils gestrichen und die Kitaleitung kam vermehrt im Gruppendienst zum Einsatz. In einzelnen Gruppen, und zuletzt in der gesamten Einrichtung, konnte zeitweise nur eine Notbetreuung angeboten werden.

#### 3.2. Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel ist auch in den ländlichen und attraktiven Wohngebieten angekommen. Laut dem „Fachkräfte-Radar 2021“ der Bertelmann Stiftung werden in Baden-Württemberg bis 2030 je nach Rahmenbedingungen wie dem MPS oder der Leitungsfreistellung zwischen 20.000 und 40.000 zusätzliche Fachkräfte benötigt. Die Kommunen fordern einen Fahrplan für Kinderbetreuung. Dem Positionspapier des Gemeindetags sind folgende Eckpunkte zu entnehmen:

#### Befristete Maßnahmen zur Überbrückung der aktuellen Notlage:

- Neuaufgabe der Investitionskostenförderung  
Um eine bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs zu gewährleisten, soll eine weitere Investitionsförderungstranche in Höhe von mindestens 150 Mio. auf den Weg gebracht werden
- Erweiterung der Höchstgruppengröße um bis zu zwei Plätze  
Eine Möglichkeit zur Aufnahme von bis zu zwei zusätzlichen Kindern über die geltenden Höchstgruppenstärken hinaus soll geschaffen werden.
- Unterschreitung des MPS um 20%  
Eine bis zu sechs Monaten befristete Unterschreitung des MPS soll ermöglicht werden.
- Vertretung durch geeignete Personen

Unter bestimmten Bedingungen sollen geeignete Betreuungspersonen in den Kitas eingesetzt werden können.

➤ Qualifizierung und Ausbildung

Die Ausbildungskapazitäten für die Berufe des/der Erzieher(in)/ Kinderpfleger(in) sollen ausgeweitet werden. Die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) soll weitergeführt und Quereinsteigerprogramme geschaffen werden.

Längerfristige Maßnahmen (teils in Anlehnung an die befristeten Maßnahmen)

- Neudefinition des MPS
- Vertretung durch geeignete Erziehungs- und Betreuungspersonen
- Ausweitung der Möglichkeiten für multiprofessionelle Teams
- Förderung der Bildungsqualität durch ein Bildungsbudget
- Förderkonzept zur Umsetzung des weiterentwickelten Orientierungsplans
- Einsatz von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften
- Qualifizierung und Ausbildung

Auch in Neukirch belaufen sich die Bewerbungen auf vakante Stellen zum Teil nur noch auf eine Bewerbung. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist die Kita wieder in die Ausbildung der Fachkräfte eingestiegen und wird ab dem Kitajahr 2022/2023 eine Hauswirtschaftskraft und eine FSJ-Kraft als Entlastung der Fachkräfte beschäftigen.

3.2.1. Anerkennungspraktikantin (AKP)

Der diesjährigen Anerkennungspraktikantin kann im September 2022 eine Stelle in der Einrichtung angeboten werden. Auch für das kommende Kitajahr 2022/2023 konnte eine Anerkennungspraktikantin gewonnen werden.

3.2.2. Vertretungskräfte

Zum Ende dieses Kitajahres 2021/2022 wird uns eine langjährige Mitarbeiterin, welche zuletzt noch über viele Jahre als treue Vertretungskraft zur Verfügung stand, verlassen. Die Ausschreibung für weitere Vertretungskräfte läuft bereits.

3.2.3. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Zusätzlich wird die Kita ab dem kommenden Kitajahr 2022/2023 durch eine Person im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) unterstützt. Diese darf jedoch nicht als Fachkraft eingesetzt werden.

3.2.4. Hauswirtschaftskraft

Seit Jahren ist eine Fachkraft der Einrichtung im Bereich der Mittagessensausgabe tätig. Um diese Person künftig im Gruppendienst einteilen zu können, wird zum neuen Kitajahr 2022/2023 eine „Hauswirtschaftskraft“ eingestellt. Die Ausschreibung läuft bereits. Diese Person wird künftig für die Mittagessensausgabe und den damit verbundenen Küchendienst sowie die Wäsche zuständig sein.

3.3. Leitungsfreistellung

Auf Grundlage der KiTaVO (vergl. Ziffer 1.4.3), beträgt die Freistellung der Leitung der Kita Neukirch mit sieben Gruppen mindestens 18 Stunden wöchentlich, sprich 46%.

Die Kitaleitung der Gemeinde Neukirch ist mit 100% freigestellt. Die Stellvertretung ist mit je einer Person auf die Bereiche Kindergarten und Krippe aufgeteilt. Die strukturelle Veränderung (seit 2021) ist eine hervorragende Ergänzung und Unterstützung für die Gesamtleitung.

#### 4. Elternbeirat

Der Elternbeirat wird aus der Elternschaft gewählt und ist das Bindeglied zwischen den Elternteilen der betreuten Kinder, der Kitaleitung, dem Team der Erzieherinnen sowie der Trägerschaft. Das Gremium vertritt mit je zwei Beiräten aus jeder Gruppe die Gesamtheit der Eltern und ist deren Sprachrohr. In Neukirch ist der Elternbeirat Mitglied des Kitaausschusses.

#### 5. Kitausschuss

Der Kitausschuss wurde im Rahmen der Planungen für den Anbau der Kita im Jahr 2019 gegründet und besteht aus Vertretern des Gemeinderats, des Elternbeirats, der Kita und der Gemeinde als Träger der Einrichtung. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Einmal zu Beginn des Kitajahres und ein zweites Mal im Frühjahr im Rahmen der örtlichen Kita-Bedarfsplanung. Zuletzt wurde in diesem Gremium in intensiver Zusammenarbeit das „Neue Konzept“ mit den seit September 2021 eingeführten Betreuungsmodellen entwickelt und die dazugehörige Elternbeitragskalkulation besprochen. Die vorliegende Bedarfsplanung wurde in der Kitaausschusssitzung am 13. April 2022 vorberaten.

#### 6. Corona

Das neue Konzept der Kita konnte im September 2021 mit einer „smarten“ Einführung starten. Jede Gruppe wurde als Kohorte geführt und es gab damit keine Durchmischung der Kinder. Seit dem Start des neuen Kitajahres 2021/2022 wurde allein die Corona-Verordnung Kita fünf Mal geändert. Die wesentlichen Corona bedingten Eckpfeiler waren:

- 09/2021 Umsetzung einer „smarten“ Einführung des neuen Konzepts unter Beibehaltung der Kohorten-Regelung
- 09/2021 Kostenloses Testangebot für alle Kitakinder
- 10/2021 Aufhebung Kohorten-System im Außenbereich
- 12/2021 Zunehmend mehr Corona-Ausbrüche unter den Kindern
- 01/2022 Testpflicht für alle Kitakinder (drei Mal wöchentlich)
- 03/2022 Testpflicht für alle Kitakinder (zwei Mal wöchentlich)
- 03/2022 Aufhebung Kohorten-System im Innenbereich
- 03/2022 Erhebliches Corona-Ausbruchsgeschehen unter den Fachkräften
- 04/2022 Aufhebung der Testpflicht

Aufgrund des Fachkräftemangels mussten im März und April teilweise die Öffnungszeiten reduziert werden. Vorübergehend konnte in verschiedenen Gruppen lediglich eine Notbetreuung angeboten werden oder sie mussten ganz geschlossen werden. Insgesamt hat die Leitung seit September 2021 17 Dienstpläne geschrieben.

Die Kita-Info-App hat sich in Zeiten von Corona mit den vielen, oft plötzlichen Änderungen mehr als bewährt. So können wichtige Informationen schnell papierlos an Eltern transportiert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle Beteiligten nach zwei Jahren Pandemiebetrieb zunehmend an ihre Grenzen stoßen. Die Elternschaft musste sich oft mit plötzlichen Veränderungen im Kindergarten und neuen gesetzlichen Vorgaben arrangieren und den Familienalltag neu strukturieren. Durch die Quarantäneregelungen, unterschiedlichen Teststrategien und die Teilschließungen der Gruppen war für die Kinder teils die gewohnte und verlässliche Routine nicht mehr gegeben. Die Fachkräfte haben sich mit großem Einsatz und höchster Flexibilität eingebracht. Die vergangene Zeit der Pandemie hat bei allen ihre Spuren hinterlassen und die Unsicherheit, insbesondere auch vor der Weiterentwicklung der Lage im kommenden Herbst, ist deutlich zu spüren. Die Krise konnte und wird auch in Zukunft nur gemeinsam zu bekämpfen sein. Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und Flexibilität sind hierfür die Grundvoraussetzung.

Positiv kann festgestellt werden, dass die Betriebsabläufe innerhalb der Kita flexibler geworden sind und schneller auf veränderte Gegebenheiten reagiert werden kann. Die Kinder erleben die teilweisen Gruppenzusammenlegungen und die Betreuung in anderen Gruppenräumen durchaus auch als Abenteuer. Dies sicherlich auch auf Grund der pädagogischen Sensibilität der Fachkräfte und der positiven Vermittlung der Eltern.

## 7. Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge beruht auf der jährlichen „Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ Die Empfehlungen für das Kitajahr 2022/2023 werden frühestens im Juni erwartet. Die Verwaltung rechnet hier mit einer Erhöhung von 2 bis 2,5% und würde diese dem Gemeinderat auch so zur Beschlussfassung im Juli vorlegen. Eine Reflektion der im Rahmen des Neuen Konzepts erstellten Gebührenkalkulation ist aufgrund der pandemischen Lage derzeit nicht aussagekräftig. Das Thema ist für die Kitaausschusssitzung im Herbst vorgesehen.

Grundsätzlich ist gemäß den Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände ein Kostendeckungsgrad von 20% durch die Elternbeiträge anzustreben. Auf Basis der Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2019 (Einführung der Doppik) wurde in Neukirch ein Kostendeckungsgrad von 17% erreicht.

Aktuell werden folgende Elternbeiträge erhoben:



## 7.1. Elternbeiträge Kindergarten

Beiträge in der Kindertageseinrichtung Neukirch ab dem Kindergartenjahr 2021/2022	Elternbeiträge Kindergarten ab 01.09.2021 (Monatsbeitrag)				
	Modell 1 RG Regelgruppe Kindertagesgruppe	Modell 2 VO verlängerte Öffnungszeiten Kindertagesgruppe	Modell 3 GT-37 Ganztagesgruppe 37 Stunden		Modell 4 GT-44 Ganztagesgruppe 44 Stunden
			A (Mo., Di.)	B (Mi./Do.)	
1-Kind-Familie	130,00 €	145,00 €	189,00 €	189,00 €	230,00 €
2-Kind-Familie	101,00 €	112,00 €	147,00 €	147,00 €	189,00 €
3-und mehr-Kind-Familie	69,00 €	77,00 €	101,00 €	101,00 €	147,00 €
4-und mehr-Kind-Familie	45 €	50,00 €	66,00 €	66,00 €	93,00 €

## 7.2. Elternbeiträge Krippe

Elternbeiträge Krippe ab 01.09.2021 (Monatsbeitrag)		Elternbeiträge ab 01.09.2021 Platzsharing Kinderkrippe VÖ	
Modell 5 VÖ Krippe Kinder unter 3 Jahre 30 Stunden	Modell 6 GT-38 Krippe Ganztagesgruppe 38 Stunden <b>WIRD NICHT ANGEBOTEN !</b>	Modell 7 unter 3-jährige 2 Tage Mo., Di.	Modell 8 unter 3-jährige 3 Tage Mi., Do., Fr.
385,00 €	574,00 €	192,00 €	288,00 €
328,00 €	489,00 €	164,00 €	246,00 €
270,00 €	403,00 €	135,00 €	202,00 €
202,00 €	302,00 €	101,00 €	152,00 €

## 7.3. Beitragsrückerstattung

Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder in der Diözese Rottenburg Stuttgart regelt unter Nr. 3.2 i.V.m. 2.8, dass die Elternbeiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellen und u.a. auch bei vorübergehender Schließung (u.a. wegen Krankheit, Fachkräftemangel) zu zahlen sind. Auch die Corona Verordnung sieht bei vorübergehenden Schließungen aufgrund der pandemischen Lage keine Beitragsrückerstattungen vor. Auch in Neukirch gab es aufgrund der vorübergehend reduzierten Öffnungszeiten bzw. der Einrichtung der Notgruppen keine Rückerstattung.

## 8. Beschlüsse im Rahmen der Bedarfsplanung 2022/2023

- Betreuungsmodell 1 (Regelbetreuung) wird aufgrund der geringen Nachfrage ab dem Kitajahr 2022/2023 nicht mehr angeboten (vergl. Ziffer 2.3.4)

## 9. Aufgaben der nahen Zukunft

- Für die Kita Neukirch ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten (vergl. Ziffer 1.1.1)
- Dem Fachkräftemangel ist entgegenzuwirken (vergl. Ziffer 3.2)
  - Bindung des vorhandenen Personals durch gute Arbeitsbedingungen, ein gutes Arbeitsklima, tarifliche Vergütung, Entlastung durch den Einsatz einer Hauswirtschaftskraft und einer unterstützenden FSJ Kraft
  - Ausbildung in der Einrichtung
  - Vergrößerung des Vertretungspools
- Der Bedarf an Ganztagesbetreuung muss im Blick gehalten werden (vergl. Ziffer 2.1.4)



## 10. „Auf einen Blick“

### Kindergarten (3 – 6-jährige) – Ü3

Kitajahr	Anzahl Kinder	Kapazität Plätze regulär	Kapazität Plätze maximal	Belegung Plätze je 31.7.
2021/2022	116	110	125	113
<b>2022/2023</b>	124	110	125	120
<b>2023/2024</b>	123	110	125	120

- ✓ Rechtsanspruch Ü3 erfüllt, sofern die maximale Platzkapazität gegen Ende des Kitajahres ausgeschöpft wird.
- ✓ Betreuungsbedarf im GT Bereich muss im Blick behalten werden.
- ✓ Betreuungsmodell 1 (Regelbetreuung) wird ab dem Kitajahr 2022/2023 auf Grund der geringen Nachfrage nicht mehr angeboten.

### Kleinkindbetreuung (unter 3-jährige) – U3

Plätze (Regel-/Höchstbelegung) 20 Plätze /24 Kinder durch Sharing-Plätze

Einwohnermeldedaten der drei krippenrelevanten Jahrgänge 88 Kinder

Belegung der Plätze je zum 31. Juli  
Kindergartenjahr 2022/2023 22 Kinder  
Kindergartenjahr 2023/2024 19 Kinder

- ✓ Rechtsanspruch U3 erfüllt (27% Versorgungsgrad)
- ✓ Betreuungsbedarf im GT Bereich muss im Blick behalten werden.

### Fazit:

Die Kita Neukirch kann mit seinen fünf Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Einrichtung gerecht werden. Die Angebotsformen erstrecken sich von 12 Stunden Betreuungszeit pro Woche beim Platz Sharing-Angebot der Krippe bis hin zu 44 Stunden Betreuungszeit pro Woche im Bereich des Kindergartens. Damit steht den Eltern ein breites und bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungszeiten zur Verfügung.

## 11. Abkürzungsverzeichnis

FAG	Finanzausgleichsgesetz (Landesförderung)
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GT	Ganztagesbetreuung (durchgehend über 7 Stunden am Tag)
KiJuHi Statistik	Kinder- und Jugendhilfestatistik
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
KR	Krippe (Gruppe für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren)
MPS	Mindestpersonalschlüssel
PIA	Praxisintegrierte Ausbildung
RG	Regelgruppe (durchschnittlich 6 Stunden am Tag mit Unterbrechung am Mittag)
SchG	Schulgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Acht; Kinder- und Jugendhilfe
StaLa	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
U3	Kinder unter 3 Jahren
Ü3	Kinder über 3 Jahren
VÖ	Verlängerte Öffnungszeiten (durchgängige Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden und höchstens 7 Stunden pro Tag ohne Unterbrechung)

**Verantwortliche Stelle:**  
Gemeinde Neukirch  
Christina Brugger  
Schulstraße 3

88099 Neukirch  
Tel. 07528 92092 24  
Email: [brugger@neukirch-gemeinde.de](mailto:brugger@neukirch-gemeinde.de)